ispa
Internet Service Providers Austria

Urheberrecht

24 Fragen und Antworten.

Saferinternet.at
Das Internet sicher nutzen!

Co-financed by the European Union
Connecting Europe Facility

Vorwort

von Dr. Maximilian Schubert

ISPA Generalsekretär

Liebe Leserinnen und Leser!

Als Verein der österreichischen Internetwirtschaft haben wir uns intensiv im Rahmen der Novellierung des Urheberrechts eingebracht. Ein „internetfittes“ Urheberrecht, welches mit der Nutzungsrealität der Userinnen und User zusammenpasst und gleichzeitig Kreativität und Kommunikation im Internet erlaubt, ist für uns von größter Bedeutung.

In diesem Zusammenhang freut es uns, Ihnen die überarbeitete Neuauflage unseres Ratgebers „Urheberrecht – 24 Fragen und Antworten“ zu präsentieren. Wie auch schon in der vergangenen Auflage haben wir die wichtigsten Inhalte des Urheberrechtsgesetzes samt den Änderungen durch die Novellierung im Herbst 2015 kurz und kompakt zusammengefasst. Es war uns dabei sehr wichtig, die – mitunter komplex formulierten – Bestimmungen verständlich aufzubereiten. Daher erklären wir das Urheberrecht anhand von jenen 24 Fragen, die uns in unserer täglichen Arbeit am häufigsten begegnet sind.

Im ersten Kapitel des Ratgebers gehen wir darauf ein, was eigentlich das **Urheberrecht** ist, wie es entsteht und geschützt werden kann, ebenso aber darauf, was ein sogenanntes **legales Vorlagestück** ist oder wie es um die Rechtmäßigkeit von **Download, Streaming** & Co. bestellt ist. In den weiteren Kapiteln werden die Fragen, die wir beantworten, konkreter. Beispielsweise geht es hier darum, ob das Verbreiten von **Screenshots** legal ist, ob das **Covern** eines Musikliedes erlaubt ist oder was das **„Recht am eigenen Bild“** von auf Fotos abgebildeten Personen darstellt.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und hoffe, dass dieser Ratgeber hilfreiche Anregungen und Informationen liefern kann!

Urheberrecht:
Siehe Frage 1,
Seite 7

Download, Streaming und legales Vorlagestück:
Siehe Frage 3,
Seite 10

Screenshots:
Siehe Frage 19,
Seite 29

Covern:
Siehe Frage 9,
Seite 18

Recht am eigenen Bild:
Siehe Frage 4,
Seite 12

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines **6**

1 Was ist das Urheberrecht, und wer ist der „Urheber“? 7

2 Was sind Leistungsschutzrechte und Lizenzen? 8

3 Was sind Upload, Download, Stream, und was ist ein legales Vorlagestück? 10

4 Was ist das eigentlich, das „Recht am eigenen Bild“? 12

5 Was ist der Unterschied zwischen „öffentlich“ und „privat“? 13

Werke privat verwenden **14**

6 Was versteht man unter Creative Commons? Wie schütze ich meine eigenen Werke? 15

7 Dürfen gestreamte Filme auf dem Computer angesehen werden? 16

8 Darf die eigene Webseite mit Musik hinterlegt werden, und macht es einen Unterschied, ob ein ganzer Song verwendet wird oder nur Teile davon? 17

9 Darf ein Song verfremdet oder gecovert und dann veröffentlicht werden? 18

10 Darf ein fremdes Video auf dem eigenen Facebook-Profil geteilt („eingebettet“) werden? 19

11 Ist es erlaubt, Aussprüche von berühmten Persönlichkeiten zu verwenden? 20

12 Darf ich gestreamte Musik aufnehmen („grabben“, „abgreifen“) und anhören oder als MP3 abspeichern? 21

13 Ist das Downloaden über Filesharing-Dienste legal? 22

14 Ist es rechtlich zulässig, den Plan eines Kartendienstes für eine Wegbeschreibung auf der eigenen Webseite zu verwenden? 23

Inhalte zur Verfügung stellen **24**

15 Ist es legal, für eine Freundin oder einen Freund eine Kopie der eigenen Lieblings-CD oder eines Computerprogramms anzufertigen? 25

16 Ist es erlaubt, YouTube-Videos oder Spotify-Playlists auf einer Party oder im Klassenzimmer als Hintergrundmusik laufen zu lassen? 26

17 Ist es erlaubt, käuflich erworbene Musik auf einer Filesharing-Börse (Torrent-Seiten etc.) zur Verfügung zu stellen? 27

18 Ist es erlaubt, urheberrechtlich geschützte Bilder zu veröffentlichen oder in sozialen Netzwerken zu teilen, wenn von diesen ein Screenshot gemacht wurde? 28

19 Ist es erlaubt, einen Screenshot von Fotos oder einer WhatsApp-Konversation zu teilen? 29

Folgen einer Urheberrechtsverletzung **30**

20 Was ist eine Urheberrechtsverletzung, und was ist zu tun, wenn Nutzerinnen und Nutzer eine Abmahnung wegen einer solchen erhalten? 31

21 Wenn jemand in einer für sie oder ihn peinlichen Situation gefilmt wird, darf dieses Video auf YouTube online gestellt werden? 33

22 Können Eltern haftbar gemacht werden, wenn ihr Kind Musik von Tauschbörsen herunterlädt? 34

23 Was sind illegale Inhalte? 35

24 Ist es erlaubt, Sehenswürdigkeiten zu fotografieren und als Profilbild zu verwenden? 36

Glossar **37**

Impressum **39**

Allgemeines

Upload

Legales Vorlagestück

Stream

Rechteinhaber

Recht am eigenen Bild

Leistungsschutzrecht

Privatgebrauch

1 Was ist das Urheberrecht, und wer ist der „Urheber“?

Das Urheberrecht entsteht automatisch bei der Werkerschaffung; wenn ein Lied komponiert, ein Gedicht geschrieben oder ein Foto geschossen wird. Eine gewisse Originalität ist hier Voraussetzung, wobei dies sehr frei interpretiert werden kann („Werktiefe“). Ein Werk ist auch ohne Copyright-Vermerk urheberrechtlich geschützt! Urheber ist, wer das Werk geschaffen hat. Bei ihr oder ihm liegen alle Rechte, ohne dass es einer Eintragung in ein Register bedarf. Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nur mit Zustimmung der Urheberin oder des Urhebers verwendet, also beispielsweise veröffentlicht, vervielfältigt oder kopiert werden. Werden Werke ohne eine solche Zustimmung verwendet, ist das eine Urheberrechtsverletzung. Das kann zu einer Unterlassungs- und Schadenersatzklage führen.

Jedes Werk wird jedoch nur auf bestimmte Dauer urheberrechtlich geschützt. Danach stellt die Nutzung ohne Zustimmung von Urheberin oder Urheber keine Rechtsverletzung dar. Diese Frist kann von Werkgattung zu Werkgattung und von Land zu Land unterschiedlich ausfallen. In Österreich ist beispielsweise ein Buch 70 Jahre ab dem Tod der Urheberin bzw. des Urhebers geschützt (z. B. Werke von Goethe sind gemeinfrei und können ohne Zustimmung verwendet werden).

Werke:
„Sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.“
(§ 1 Abs. 1 UrhG)
Z. B. ein Lied, ein Foto, ein Video etc.

Urheberrechtsverletzung:
Siehe Frage 20, Seite 31

Gemeinfrei:
Gemeinfrei sind alle Werke, die nicht mehr vom Urheberrecht geschützt werden, weil sie keiner Schutzfrist mehr unterliegen.

2 Was sind Leistungsschutzrechte und Lizenzen?

Als Leistungsschutzrechte, auch als verwandte Schutzrechte oder Nachbarrechte bekannt, werden die Rechte der ausübenden Künstlerin oder des Künstlers (Interpretin oder Interpreten), der Produzentin oder des Produzenten, der Veranstalterin oder des Veranstalters, der Fotografin oder des Fotografen, von Rundfunkunternehmen, der Tonträgerherstellerin oder dem Tonträgerhersteller an der Nutzung eines aufgenommenen oder gespeicherten Werkes bezeichnet. Diese Personengruppen genießen in Bezug auf ihre jeweilige Leistung (Darbietung etc.) im Wesentlichen gleichen Schutz wie die Urheberinnen oder Urheber.

Lizenz: Eine Lizenz ist eine vertragliche Vereinbarung, die die Erlaubnis zur Benutzung des Rechts (z. B. Patent- oder Urheberrechts) eines anderen festhält.

Bei exklusiven Lizenzen kann die Lizenzinhaberin oder der -inhaber alle anderen Personen von der Nutzung des Lizenzgegenstandes ausschließen, dies würde unter Umständen auch die Lizenzgeberin oder den -geber, also gegebenenfalls auch die Urheberin oder den Urheber selbst betreffen. Soweit einfache Lizenzen eingeräumt werden, ist deren Inhaberin oder Inhaber berechtigt, den Lizenzgegenstand neben der Lizenzgeberin oder dem Lizenzgeber zu nutzen. In welchem Umfang und auf welche Art, regelt der Lizenzvertrag (z. B. können die Vervielfältigungsrechte – also für das Herstellen einer physischen Kopie des Buches – bei einem Verlag liegen, die Zurverfügungstellungsrechte – für das Anbieten als E-Book – bei einem anderen Verlag).

Urheberin oder Urheber: Eine Person, die durch eigentümliche (individuelle) geistige Leistung ein Werk erschaffen hat.

Rechteinhaberin oder Rechteinhaber: Ein Sammelbegriff für jene Personen, die die Verwertungsrechte an einem bestimmten Werk haben.

Lädt eine Userin oder ein User ihr selbst erstelltes Foto auf einer Social-Networking-Plattform hoch (z. B. ein Selfie), werden der Plattform abhängig von den jeweiligen Nutzungsbedingungen gewisse Nutzungsrechte eingeräumt. Die Userin bleibt die Urheberin bzw. der User bleibt Urheber dieses Fotos, sie verlieren nicht sämtliche Rechte durch das Hochladen auf die Plattform. Dritte erlangen durch dieses Vorgehen grundsätzlich keine Rechte! Wurde z. B. ein Foto auf Twitter gestellt, haben andere Twitter-Userinnen und -User keine Rechte, dieses Foto in irgendeiner Form ohne Erlaubnis der Urheberin oder des Urhebers zu nutzen. Manche Plattformen lassen sich bei der Registrierung, quasi im Gegenzug für die kostenfreie Nutzung des Dienstes, sehr weitreichende Nutzungsrechte an den online gestellten Inhalten abtreten. Beispielsweise können sich Plattformen das Recht vorbehalten, alle Texte, Bilder und anderen Inhalte, die eine Nutzerin oder ein Nutzer öffentlich postet, über verschiedene Medienkanäle weiterzuverbreiten.

Die Nutzungsbedingungen der Plattformen müssen auch den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (z. B. Geltungskontrolle nach § 864a ABGB), daher ist nicht immer alles, was in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurde, auch rechtens.

So sorgte beispielsweise eine neue Version der Nutzungsbedingungen des Fotodienstes Instagram im Jahr 2012 für Aufsehen. Aus deren Formulierung konnte abgeleitet werden, dass die Userinnen und User durch das Hochladen ihrer Fotos dem Dienst die Erlaubnis erteilen, diese Fotos kostenlos zu nutzen bzw. insbesondere zu Werbezwecken weiterverkaufen zu können. Diese Änderung rief starke Proteste innerhalb der Nutzergemeinschaft hervor und wurde daher von Instagram wieder abgeändert.
Dies zeigt jedoch, dass insbesondere auf die zum Teil undeutlichen Formulierungen in den Nutzungsbedingungen achtzugeben ist. Nutzerinnen und Nutzer sollten sich bewusst sein, dass sich manche Plattformen das Recht vorbehalten, Nutzerinhalte und Daten mit anderen Unternehmen, welche zur selben Unternehmensgruppe gehören, zu teilen (beispielsweise gehört Instagram zu Facebook). In der Regel erlöschen aber alle Rechte der Plattform, wenn der Account gelöscht wird. Die Nutzungsbedingungen von Instagram weisen zudem klar darauf hin, dass die vorgenommenen Privatsphäreeinstellungen in Bezug auf die Sichtbarkeit von Fotos auch von verbundenen Unternehmen respektiert werden (Datenschutzrichtlinie, Pkt 3; Stand August 2016). Umso wichtiger ist es daher, sich mit den Sichtbarkeitseinstellungen zu befassen und diese Möglichkeiten zur Einstellung der Privatsphäre auch tatsächlich zu nutzen!

Verwertungsrechte (liegen bei Urheberin oder Urheber bzw. Leistungsschutzberechtigten):

a. Bearbeitungsrecht (z. B. Remix)
b. Vervielfältigungsrecht (z. B. Download)
c. Zurverfügungstellungsrecht (z. B. Upload)
d. Verbreitungsrecht
e. Senderecht
f. Aufführungs-/Vorführ-/Vortragsrecht

3 Was sind Upload, Download, Stream, und was ist ein legales Vorlagestück?

Streaming

Streaming ist eine Form von Datenübertragung, bei der Video- und Audiodateien downgeloadet und gleichzeitig auf dem Endgerät abgespielt werden. Die Daten werden üblicherweise nicht bleibend auf der Festplatte gespeichert, es wird lediglich für die Dauer des Abspielens eine ⊖ flüchtige Kopie im Arbeitsspeicher erstellt. Diese flüchtige Vervielfältigung fällt unter eine Ausnahmeregelung des Urheberrechts und ist daher nach der derzeitigen Rechtslage zulässig und legal. Prinzipiell gilt für die Wiedergabe von Werken zu privaten Zwecken das Recht der ⊖ freien Werknutzung.

Flüchtige Kopie: Temporäre Vervielfältigung, die im Hintergrund erstellt und nach dem Abspielen wieder gelöscht wird.

Freie Werknutzung: Das urheberrechtlich geschützte Werk darf zum eigenen und privaten Gebrauch frei genutzt werden (gelesen, angeschaut oder abgespielt), solange es sich dabei nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.

Upload

Werke ins Internet upzuloaden ist legal, solange die Nutzerinnen und Nutzer die Urheberinnen und Urheber des Werkes sind oder diese ihre Zustimmung dazu erteilt haben. Stellen Nutzerinnen oder Nutzer ihre eigenen Werke, also jene, deren Urheberinnen oder Urheber sie sind, ohne Angabe zur Werknutzung (beispielsweise mit einer ⊖ CC-Lizenz versehen) ins Netz, ist es für andere nicht zulässig, sie zu verwenden, außer zur freien Werknutzung oder auf gesetzliche Lizenzen beschränkt (die Urheberin oder der Urheber ist gesetzlich verpflichtet, die Nutzung zuzulassen, wird aber dafür entlohnt, z. B. sind Privatkopien von Videos oder Musik unter gewissen Bedingungen gesetzlich zugelassen, die Urheber werden aber durch eine Speichermedienvergütung dafür entlohnt). Somit ist es sinnvoll, Angaben zur Werknutzung, z. B. durch die Verwendung von CC-Lizenzen, zu veröffentlichen, vorgeschrieben ist es aber nicht.

CC-Lizenz: Siehe Frage 6, Seite 15

Download

Prinzipiell ist der Download von Dateien aus dem Internet legal, wenn das Recht zur Werknutzung erworben wurde, beispielsweise durch einen Kauf. Dabei muss jedoch das Vorlagestück für den Download legal sein. Selbstverständlich ist der Download von Werken, deren urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist, auch legal (etwa bei Büchern 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers), ebenso der Download und die Nutzung von Werken, die beispielsweise mittels einer CC-Lizenz der Öffentlichkeit frei zur Verfügung gestellt werden.

Achtung:
Der Download über P2P-Tauschbörsen mittels BitTorrent-Protokolls ist differenziert zu betrachten. Bei dieser Technologie wird beim Download die Datei automatisch gleichzeitig zum Upload zur Verfügung gestellt, was im urheberrechtlichen Sinn eine rechtswidrige Zurverfügungstellung darstellt.

Ein legales Vorlagestück ist ein Werk (z. B. Video), das rechtmäßig hergestellt und veröffentlicht wurde (z. B. wenn eine Nutzerin oder ein Nutzer selber ein Video aufnimmt und dieses ins Internet stellt, oder wenn auf der offiziellen Webseite eines Popstars das neue Musikvideo veröffentlicht wird). Die Urheberrechtsnovelle 2015 macht deutlich, dass die Kopie eines Werkes (z. B. Bilder, Musik oder Videos), die zum privaten Gebrauch angefertigt wird, nur von rechtmäßig hergestellten und veröffentlichten Vorlagestücken erfolgen darf. Das bedeutet, dass ein Download beispielsweise eines Videos für den privaten Gebrauch nur dann legal ist, wenn auch das originale Vorlagestück auf legalem Weg veröffentlicht wurde. Ob das gewünschte Video rechtmäßig ins Internet gestellt wurde oder nicht, muss nun von den Nutzerinnen und Nutzern letztlich selbst beurteilt werden. Es kann jedoch beispielsweise davon ausgegangen werden, dass ein Video, das über die offizielle Webseite einer Künstlerin oder eines Künstlers veröffentlicht wurde, ein legales Vorlagestück ist, hingegen die Veröffentlichung von User „whatever777“ mit 17 Views vermutlich nicht.

BitTorrent:
(„Bit“, Engl. für kleinste Dateneinheit, und „torrent“, Engl. für reißender Strom.) Kollaboratives Filesharing-Protokoll, das den Datenaustausch über ein großes Netzwerk ermöglicht.

Privater Gebrauch:
Siehe Frage 5, Seite 13

4 Was ist das eigentlich, das „Recht am eigenen Bild“?

Recht am eigenen Bild: § 78 UrhG

Persönlichkeitsrecht: Zu den Persönlichkeitsrechten zählen unter anderem das Recht auf Schutz der Ehre und der Privatsphäre, das Namensrecht, das Recht am eigenen Bild, das Recht auf Schutz von personenbezogenen Daten. Manche dieser Rechte können auch als postmortales Persönlichkeitsrecht über den Tod der Person hinaus wirken.

Das Recht am eigenen Bild ist ein Persönlichkeitsrecht (§ 78 UrhG) und besagt, dass niemand ohne Erlaubnis der oder des Abgebildeten ein Foto veröffentlichen darf, wenn dadurch „berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden“.

Ist die oder der Abgebildete also in einer nachteiligen Situation dargestellt oder ist die Abbildung bloßstellender Natur (z. B. Oben-ohne-Foto am Strand), darf die Abbildung nicht veröffentlicht werden. Auch Bildunterschriften, Begleittexte, aber ebenso der Kontext dürfen nicht nachteiliger Natur sein. Dabei geht es nicht um das subjektive Empfinden der Abgebildeten (z. B. die oder der Abgebildete findet sich nicht schön auf einem Foto), stattdessen muss ein objektiver Maßstab angewendet werden (z. B. „Vollrausch“-Foto). Grundsätzlich sind Aufnahmen an öffentlichen Orten (z. B. von Sehenswürdigkeiten, während auf der Aufnahme Personen mit abgebildet sind) oder in der Öffentlichkeit zulässig. Bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Bällen) empfiehlt es sich dennoch, zur Sicherheit die fotografierten Personen vorab um deren Zustimmung zu bitten. Wie ein deutsches Gericht in einer aktuellen Entscheidung (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.04.2016 - 16 U 251/15) festgehalten hat, ist die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung allein noch keine stillschweigende Einwilligung für die Veröffentlichung von Bildern einer Person. Geschieht dennoch eine Veröffentlichung, haben die Abgebildeten das Recht auf Löschung und Entfernung. Die Verletzung dieses Rechts ist nach § 78 UrhG auch ein Klagegrund.

Ist die abgebildete Person unter 18 Jahren:

Besondere Vorsicht gilt bei Fotos, auf welchen Minderjährige abgebildet sind. Das Veröffentlichen und Verbreiten intimer Bilder/Videos (Aufnahmen, die sexuelle Handlungen und/oder Genitalien zeigen) gilt grundsätzlich als Verbreitung von pornografischen Darstellungen Minderjähriger und ist nach §207a StGB strafbar („Kinderpornografie“).

Für alle anderen Abgebildeten:

Das Verbreiten intimer Bilder/Videos kann unter bestimmten Umständen nach § 111 StGB (Üble Nachrede) oder § 115 StGB (Beleidigung) strafbar sein; im Zusammenhang mit „Sextortion“ auch nach § 105 StGB (Nötigung).

5 Was ist der Unterschied zwischen „öffentlich“ und „privat“?

Die Begriffe öffentlich und privat beziehen sich beim Urheberrecht immer darauf, wie ein ⊖ Werkstück verwendet wird. Wird beispielsweise eine CD für einen Freund kopiert, ist dies eine Privatkopie. Wird wiederum eine CD für eine Arbeitskollegin kopiert (mit der man nicht befreundet ist), gilt dies als öffentliches Verwenden. Musikvideos bei YouTube online zu stellen, den eigenen Blog mit Musik zu hinterlegen oder Musik auf Filesharing-Tauschbörsen zur Verfügung zu stellen – dies sind immer Veröffentlichungen im urheberrechtlichen Sinne.

Die Urheberin oder der Urheber kann eine Verwertung in der Regel nur verhindern, wenn sie öffentlich stattfindet. Private Nutzung ist vom Gesetz her erlaubt. Beispielsweise wäre der private Vortrag eines Gedichtes zulässig und kann daher von der Urheberin oder vom Urheber ebenso wenig verhindert werden wie die Übersetzung eines Buches (allerdings ohne diese Übersetzung öffentlich zu verwerten) oder das Verwenden eines Fotos als Smartphone-Bildschirmschoner.

Die Grenze zwischen öffentlicher und privater Verwertung ist meist schwer zu ziehen. Es wird dabei auf das persönliche Band zwischen den Personen, die bei der Verwertung beteiligt sind, abgestellt. Das Senden eines E-Mails an einen Arbeitskollegen ist also privat, wenn man mit ihm auch persönlich (in der Regel freundschaftlich) verbunden ist. Handelt es sich aber „nur“ um einen Arbeitskollegen, ist das Senden eines E-Mails aus urheberrechtlicher Sicht öffentlich. Als Beispiel: Verschickt man per E-Mail eine Einladung zur Weihnachtsfeier an seine Familie, ist das privat, verschickt man dieses E-Mail als Einladung zur Betriebsweihnachtsfeier an seine Arbeitskollegen, ist das öffentlich. Da bei solchen Einladungen meist ein Foto von einem Weihnachtsbaum (Foto = Werk) eingefügt ist, stellt dies im ersten Fall keine, im zweiten Fall eine Urheberrechtsverletzung dar.

Werke:
„Sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.“ (§ 1 Abs. 1 UrhG)
Z. B. ein Lied, ein Foto, ein Video etc.

Werke privat verwenden

Creative Commons

Kartendienste

Musik

Video

Einbetten

Grabben

Mash-up

Filesharing

6 Was versteht man unter Creative Commons? Wie schütze ich meine eigenen Werke?

Möchte man sein Werk mit der Öffentlichkeit teilen, allerdings verhindern, dass dies unkontrolliert geschieht, empfiehlt sich die Erteilung einer Werknutzungsbewilligung (einfache Lizenz). Die gängigsten Werknutzungsbewilligungen sind als Standardverträge in sog. Creative-Commons-Lizenzen zusammengefasst. Das sind Standardverträge, die es Urheberinnen und Urhebern auf einfache Art ermöglichen, ihre Werke mit der Öffentlichkeit zu teilen. Diese Lizenzen können auf verschiedene Werke angewendet werden (z. B. Videos, Fotos, Texte). Eine derartige Lizenz kann jederzeit auf der Webseite von Creative Commons mit wenigen Klicks erstellt und für die eigenen Werke genutzt werden. Hierfür antworten die Urheberinnen und Urheber auf ein paar Fragen, z. B. „Möchten Sie die kommerzielle Nutzung Ihres Werkes erlauben?“, und auf Basis ihrer Antworten wird die entsprechende CC-Lizenz generiert. Es gibt eigene Suchmaschinen, die nur Onlinedienste mit Werken, die unter einer CC-Lizenz stehen, durchsuchen (etwa www.letscc.net). Beispielsweise verwendet Wikipedia nur Bilder mit einer CC-Lizenz.

Achtung:
Es gibt nicht „die“ CC-Lizenz, sondern verschiedene. Diese sind unterschiedlich streng oder frei formuliert. Eine CC-Lizenz ist kein Freibrief, das Werk uneingeschränkt nutzen zu können, sondern formuliert ziemlich genau, unter welchen Bedingungen das Werk verwendet werden darf. Um einfach und dennoch eindeutig anzuzeigen, welche Nutzungslizenz vorliegt, werden Symbole verwendet.

Beispiele für CC-Lizenzen:

Das ist die freieste CC-Lizenz, empfohlen für maximale Verbreitung und Nutzung des lizenzierten Werkes. Diese Lizenz erlaubt es, das Werk zu verbreiten, zu remixen und darauf aufzubauen, auch zu kommerziellen Zwecken, solange Urheberin oder Urheber des Originals genannt werden.

Das ist die restriktivste der CC-Kernlizenzen. Sie erlaubt lediglich Download und Weiterverteilung des Werkes unter Nennung der Urheberin oder des Urhebers, jedoch keinerlei Bearbeitung oder kommerzielle Nutzung.

Website von Creative Commons:
https://creative-commons.org

Plattformen für frei nutzbare oder CC-lizenzierte Musik:
www.jamendo.com
www.freemusic-archive.org
www.magnatune.com

Der Name der Urheberin oder des Urhebers muss genannt werden.

Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden (auch nicht zum Selbstkostenpreis).

Das Werk darf nicht verändert werden.

Das Werk muss nach Veränderung unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden.

7 Dürfen gestreamte Filme auf dem Computer angesehen werden?

Das Anhören und Betrachten von Werken zu privaten Zwecken ist prinzipiell erlaubt, im Urheberrecht wird das als der „freie Werkgenuss“ bezeichnet. Ein freier Werkgenuss wäre beispielsweise auch, in eine Buchhandlung zu gehen, dort ein Buch aus dem Regal zu nehmen und zu lesen. Streaming ist dem Gesetz nach eine „flüchtige Vervielfältigung“ und wird durch die Löschung aus dem Speicher nach Beendigung des Betrachtens nicht als Kopie im eigentlichen Sinne gesehen. Für eine derartige Vervielfältigung liegt eine Ausnahme im Urheberrecht vor. Auf die Frage, ob Streaming legal oder illegal ist, kann aber trotzdem nach dem derzeitigen Urheberrechtsgesetz keine eindeutige Antwort gegeben werden. Es bewegt sich in einer rechtlichen Grauzone.

Prinzipiell kann man beim Streaming von Filmen auch davon ausgehen, dass das Betrachten solcher Filme unter den freien Werkgenuss fällt. Die derzeit in Österreich geltende Rechtslage sieht das zumindest so. Jedoch ist aktuell noch ein Urteil des EuGH ausständig, das für diese Frage richtungsweisend sein wird und klärt, ob auch das Betrachten eines illegalen Streams von der Ausnahmebestimmung erfasst ist (Stand: August 2016). Die Rechtslage ist also noch unsicher, daher kann auf die Frage, ob das Streamen von Inhalten, die ohne die Zustimmung der Rechteinhaber oder -inhaberinnen online gestellt wurden, legal oder illegal ist, keine eindeutige Antwort gegeben werden.

Freier Werkgenuss: Das urheberrechtlich geschützte Werk darf zum eigenen und privaten Gebrauch frei genutzt werden (gelesen, angeschaut oder abgespielt), solange es sich dabei nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.

Streaming: („Stream“, Engl. für fließen, strömen). Datenübertragung, bei der Video- und Audiodaten gleichzeitig downgeloadet und über einen Browser abgespielt werden können.

Flüchtige Kopie: Temporäre Vervielfältigung, die im Hintergrund angefertigt und nach dem Abspielen wieder gelöscht wird.

8 Darf die eigene Webseite mit Musik hinterlegt werden, und macht es einen Unterschied, ob ein ganzer Song verwendet wird oder nur Teile davon?

Hier lautet die Antwort ganz klar: Ohne Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers darf keine Musik öffentlich (und eine Webseite oder ein Weblog gilt immer als Veröffentlichung) verwendet werden. Da das Urheberrecht das Werk nicht nur als Gesamtheit, sondern auch Teile davon schützt, dürfen auch keine Bruchstücke davon ohne die Zustimmung der Rechteinhaberinnen oder -inhaber veröffentlicht werden. Zwar darf also von Werkstücken ohne Zustimmung der Rechteinhaberin oder des Rechteinhabers eine Kopie gemacht werden, jedoch ausschließlich für den privaten Gebrauch im Rahmen der freien Werknutzung. Demnach darf ein Lied auf eine Festplatte kopiert und dieses dann auch angehört, aber nicht auf der eigenen Webseite oder dem eigenen Blog veröffentlicht werden.

Eine Möglichkeit, Songs für die eigene Webseite zu verwenden, ist beispielsweise, auf frei nutzbare Songs zurückzugreifen (z. B. mit freier CC-Lizenz), die Urheberin oder den Urheber bzw. die Rechteinhaberin oder den Rechteinhaber um Erlaubnis zu fragen oder die nötigen Nutzungsrechte bei der AKM (Gesellschaft der Autoren, Komponisten, Musikverleger) käuflich zu erwerben.

Achtung:
Wer nun davon ausgeht, er könne ja den „Radetzky-Marsch" für seine Webseite gratis verwenden, da der Komponist, Johann Strauss (Vater), schon länger als 70 Jahre tot und das Werk somit gemeinfrei ist, sollte bedenken, dass zwar der Urheber nicht mehr lebt, die ausübenden Künstler (das Orchester) aber den Rechtsschutz noch genießen dürften (außer die Aufnahme auf dem Schallträger ist über 70 Jahre alt).

Freie Werknutzung:
Das urheberrechtlich geschützte Werk darf zum eigenen und privaten Gebrauch frei genutzt werden (gelesen, angeschaut oder abgespielt), solange es sich dabei nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.

Frei nutzbare Werke:
Siehe Frage 6, Seite 15

Suchmaschine für Werke, die unter CC-Lizenzen stehen:
www.letscc.net

Plattformen für frei nutzbare oder CC-lizenzierte Musik:
www.jamendo.com
www.freemusicarchive.org
www.magnatune.com

9 Darf ein Song verfremdet oder gecovert und dann veröffentlicht werden?

Die Antwort ist kurz und bündig: Nein. Auch wenn diesbezüglich die Meinung weitverbreitet ist, dass ein Song oder auch ein Bild nur genug verfremdet werden muss, um für dessen Verwendung nicht belangt werden zu können: Die Veröffentlichung von Bruchteilen oder verfremdeten Teilen eines urheberrechtlich geschützten Werks ist laut Urheberrechtsgesetz nicht erlaubt.

Das gilt jedenfalls, solange die Teile des Remixes als ursprüngliche Werke erkennbar sind; das ist oft schon bei wenigen Takten der Fall. Aber auch hier gilt, dass der Urheberrechtsschutz nur dann zum Tragen kommt, wenn eine Veröffentlichung vorliegt, das verfremdete oder gecoverte Werk also öffentlich gemacht wird. Wird beispielsweise ein Song auf eine Festplatte kopiert, dort verändert (z. B. Remix, Mash-up) und nur in den eigenen vier Wänden privat genutzt, werden keine Urheberrechte verletzt. Selbiges gilt für das Covern von Liedern: Ohne Erlaubnis der Urheberin oder des Urhebers darf kein Lied gecovert und veröffentlicht werden. Auch wer nur aus purer Begeisterung, ohne kommerzielle Interessen, ein Lied covert (also nachspielt bzw. nachsingt) und dieses anschließend beispielsweise auf einer Videoplattform veröffentlicht, benötigt hierfür die Erlaubnis der Urheberin oder des Urhebers. Erst wenn die Komponistin oder der Komponist bereits 70 Jahre tot ist, kann die jeweilige Komposition frei verwendet werden.

Privat vs. öffentlich:
Siehe Frage 5, Seite 13

Was im Alltag unter einem Cover verstanden wird, kann auch rechtlich zwei unterschiedliche Dinge bedeuten: Entweder können Musikerinnen und Musiker ein Lied einfach neu einspielen – dann muss bei einer Verwertungsgesellschaft eine Lizenz beantragt werden, da diese die Rechte für Auftritte und neue Aufnahmen verwaltet. Wird das Lied zusätzlich noch ein wenig geändert – und zum Beispiel eine Techno-Version aus einem Jazz-Song gemacht – ist das rechtlich eine „Bearbeitung". Dafür muss eine Erlaubnis von den Komponistinnen oder Komponisten oder weiteren Rechteinhaberinnen oder -inhabern eingeholt werden. Jedoch verzichten einige Plattenfirmen und Rechteinhaberinnen und -inhaber mittlerweile darauf, gegen einfache Coverversionen von Fans – die ihnen wohl auch kaum schaden – vorzugehen und diese löschen zu lassen. Dies stellt jedoch keinen Schutz und keine Garantie dar!

Rechteinhaberin oder Rechteinhaber:
Ein Sammelbegriff für jene Personen, die die Verwertungsrechte an einem bestimmten Werk haben.

10 Darf ein fremdes Video auf dem eigenen Facebook-Profil geteilt („eingebettet“) werden?

Grundsätzlich dürfen auf der eigenen Webseite oder dem eigenen Profil in sozialen Netzwerken Videos von Videoplattformen eingebettet werden. Dabei wird nicht das Video selbst direkt auf die Webseite oder das Profil kopiert, sondern nur der Zugang dazu ermöglicht. Der Inhalt (das Video) befindet sich also weiterhin auf der jeweiligen Plattform, von wo er auch in den meisten Fällen gestreamt wird, wodurch die postenden Nutzerinnen und Nutzer nicht für den Inhalt verantwortlich gemacht werden können.

Selbstverständlich gilt dies nur dann, wenn keine leicht erkennbaren illegalen Inhalte auf dem Video zu erkennen sind (z. B. nationalsozialistische Wiederbetätigung, Kinderpornografie) oder das Video nicht rechtswidrig dort veröffentlicht wurde. In diesem Fall kommt beim Linksetzen die Haftungsbefreiung nach § 17 E-Commerce-Gesetz zum Tragen. Danach haften die Linksetzenden nicht, wenn sich auf der verlinkten Seite „gestohlene“ Inhalte befinden, sofern sie davon nichts wussten oder hätten wissen können. Sobald die Profilinhaberin oder der Profilinhaber auf eine Rechtswidrigkeit (z. B. einen Urheberrechtsverstoß) hingewiesen wird, muss der Link umgehend entfernt werden.

Auch das Verlinken von Inhalten, um Passwörter oder sonstige Schutzmaßnahmen zu umgehen, die den Zugang zu diesen Inhalten nur einem begrenzten Publikum gewähren sollen, stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.

Achtung:
Unbedacht Videos zu teilen kann Konsequenzen nach sich ziehen! Wer beispielsweise hetzerische Inhalte im Internet zwar nicht selbst erstellt, aber fremde Inhalte absichtlich und befürwortend weiterverbreitet, kann vor Gericht dafür belangt werden. Das betrifft auch schon das Teilen oder „Reposten“ von Beiträgen in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter (§ 283 Abs. 4 StGB). Nicht gemeint ist natürlich das kritische Teilen von Hasspostings im Sinne von Aufklärung, Kritik und Gegenrede.

Illegale Inhalte:
Siehe Frage 23, Seite 35

Flyer Hasspostings

www.ispa.at/hasspostings

Verhetzung:
§ 283 StGB

11 Ist es erlaubt, Aussprüche von berühmten Persönlichkeiten zu verwenden?

Prinzipiell darf unter Angabe der Autorin oder des Autors ein Text zitiert werden. Ein übernommenes Zitat muss jedoch immer mit dem eigenen Text in einen Zusammenhang gebracht werden. Ein Blogbeitrag zu einem bestimmten Thema, der durch ein passendes Zitat ergänzt werden soll, ist unter Angabe der Autorin oder des Autors und der Quelle also möglich.

Nach der Urheberrechtsnovelle 2015 ist das Zitieren einzelner Stellen aus erschienenen Werken nunmehr ohne Beschränkung auf die Werkkategorie erlaubt. Ein Zitat von Werken der Film- oder Tonkunst beispielsweise – was bisher nicht geregelt war – ist nunmehr ausdrücklich unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Gemeinfrei: Gemeinfrei sind Texte, die keinem urheberrechtlichen Schutz mehr unterliegen, da deren Urheberin oder Urheber bereits vor mindestens 70 Jahren verstorben ist. Gemeinfreie Texte dürfen frei verwendet werden, sie können bedenkenlos auf Webseiten zitiert oder auf T-Shirts gedruckt werden.

Projekt Gutenberg: Sammlung gemeinfreier deutschsprachiger Texte im Internet. http://gutenberg.spiegel.de

12 Darf ich gestreamte Musik aufnehmen („grabben“, „abgreifen“) und anhören oder als MP3 abspeichern?

Im Prinzip: Ja. Für das „Grabben“ (Engl. für „abgreifen“) von Musik gilt dasselbe wie für den Download von Videos: Eine Kopie des Werkes rein für den eigenen und privaten Gebrauch darf erstellt werden, ohne die Einwilligung der Rechteinhaberin oder des Rechteinhabers einholen zu müssen – solange das Vorlagestück legal ist.

Ein legales Vorlagestück ist rechtmäßig hergestellt und veröffentlicht, beispielsweise ein Video, das auf dem offiziellen YouTube-Kanal einer Künstlerin oder eines Künstlers präsentiert wird oder ein selbst gedrehtes Video einer YouTuberin oder eines YouTubers. Selbstverständlich wäre ein weiteres Verbreiten oder Veröffentlichen der Audiospur (z. B. das Abspielen auf einer großen Party oder Zurverfügungstellen auf einer Tauschbörse) eine Urheberrechtsverletzung.

Privater Gebrauch:
Siehe Frage 5, Seite 13

Legales Vorlagestück:
Siehe Frage 3, Seite 10

Urheberrechtsverletzung:
Siehe Frage 20, Seite 31

13 Ist das Downloaden über Filesharing-Dienste legal?

Der Download beispielsweise von Musik ist im Hinblick auf den freien Werkgenuss zu privaten Zwecken nach dem Urheberrecht erlaubt – solange das Vorlagestück legal online gestellt wurde.

In der Praxis muss obige Frage jedoch mit einem klaren Nein beantwortet werden. Die meisten Filesharing-Dienste verwenden die sogenannte Torrent-Technologie, bei der Dateien in einzelne Segmente zerlegt werden. Diese Teile werden einzeln downgeloadet und können von verschiedenen Quellen stammen, erst auf dem eigenen Rechner werden sie zu einer kompletten Datei zusammengesetzt. In dem Moment, in dem der Download eines Torrent-Files gestartet wird, werden sofort bereits downgeloadete Teile der Datei anderen Downloadenden zur Verfügung gestellt (Upload). Die Datei wird also im urheberrechtlichen Sinne „verwertet", was eine Urheberrechtsverletzung darstellt und im schlimmsten Fall mit einer Schadenersatzklage enden kann.

Legales Vorlagestück: Siehe Frage 3, Seite 11

Filesharing: („File", Engl. für Datei, und „sharing", Engl. für teilen.) Das direkte Weitergeben von Dateien zwischen Internetnutzerinnen und -nutzern.

Torrent bzw. BitTorrent: („Bit", Engl. für kleinste Dateneinheit, und „torrent", Engl. für reißender Strom.) Kollaboratives Filesharing-Protokoll, das den Datenaustausch über ein großes Netzwerk ermöglicht.

Urheberrechtsverletzung: Siehe Frage 20, Seite 31

14 Ist es rechtlich zulässig, den Plan eines Kartendienstes für eine Wegbeschreibung auf der eigenen Webseite zu verwenden?

Kartenmaterial (auch nur in Teilen) ist wie jedes andere Werk auch urheberrechtlich geschützt und darf nicht ohne Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers veröffentlicht werden. Viele Kartendienste haben aber in ihren Nutzungsbedingungen klar erklärt, dass lokale Suchergebnisse, Karten und fotografische Abbildungen ausschließlich zu persönlichen und nicht gewerblichen Zwecken genutzt werden dürfen. Dies findet etwa Anwendung, wenn es um Anfahrtshinweise auf einer Webseite geht. Hierfür werden oftmals Suchergebnisse von Kartendiensten (wie z. B. Google Maps) eingebettet. Google stellt aber klar, dass Urheberrechtshinweise, Markenzeichen oder andere eigentumsrechtliche Hinweise in den Karteninformationen nicht gelöscht oder anderweitig verändert werden dürfen.

Generell empfiehlt es sich aber, die betreffenden Nutzungsbedingungen durchzulesen, bevor ein Kartendienst für eigene Zwecke verwendet wird.

Urheberin oder Urheber:
Eine Person, die durch eigentümliche (individuelle) geistige Leistung ein Werk erschaffen hat.

Inhalte zur Verfügung stellen

Kopie

Tauschbörsen

Torrent

Videos

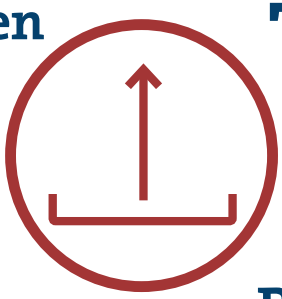

Bilder

Screenshots

Bildnisschutz

Filesharing

Hintergrundmusik

15 Ist es legal, für eine Freundin oder einen Freund eine Kopie der eigenen Lieblings-CD oder eines Computerprogramms anzufertigen?

Eine käuflich legal erworbene CD oder ein MP3-File darf für den privaten Gebrauch kopiert und weitergegeben werden. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Privatkopie. Durch den Erwerb der CD haben Konsumentinnen und Konsumenten das Recht, eine Kopie anzufertigen, solange diese für den privaten Gebrauch verwendet wird (das schließt übrigens auch die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit ein). Doch die Grenze, wo der private Gebrauch endet und der öffentliche beginnt, lässt sich manchmal nur schwer ziehen. Als Regel für die Weitergabe gilt: Es sollte ein persönliches Band zwischen den beiden Beteiligten bestehen. Eine CD für die komplette Klasse oder die gesamte Bürokollegenschaft zu kopieren ist nicht durch ein persönliches Band gerechtfertigt, sondern gilt als Veröffentlichung und ist somit eine Urheberrechtsverletzung.

Privater Gebrauch:
Siehe Frage 5,
Seite 13

Urheberrechtsverletzung
Siehe Frage 20,
Seite 31

Computerprogramme sind jedoch von diesem Recht auf Privatkopie im Urheberrecht konkret ausgenommen. Das Urheberrecht sieht für Computerprogramme Sondervorschriften vor. Sie gelten im Urheberrechtsgesetz als literarische Werke (Sprachwerke). Computerprogramme sind von der freien Werknutzung explizit ausgenommen.

Kopien dürfen ausschließlich als Sicherungskopie erstellt und nicht weitergegeben werden. Nach einer Rechtsprechung des EuGH 2014 darf jedoch gebrauchte Software weiterverkauft werden. Hier sind ganze Computerprogramme gemeint. Handelt es sich beispielsweise um ein Paket mit fünf Nutzungslizenzen für eine bestimmte Software, können diese nicht einzeln weiterverkauft werden, sondern lediglich das gesamte Paket.

16 Ist es erlaubt, YouTube-Videos oder Spotify-Playlists auf einer Party oder im Klassenzimmer als Hintergrundmusik laufen zu lassen?

Privat vs. öffentlich:
Siehe Frage 5, Seite 13

Hierfür muss in erster Linie die Frage beantwortet werden, ob die Vorführung der Musik oder Videos im privaten oder im öffentlichen Bereich passiert. Eine Vorführung im privaten Bereich ist es beispielsweise, wenn das Video vor ein paar (engen) Freunden oder ein paar Familienmitgliedern abgespielt wird – das ist in Ordnung und verletzt keine Urheberrechte, schließlich erlaubt es das österreichische Urheberrechtsgesetz, eine Kopie für den eigenen und privaten Gebrauch herzustellen.

Urheberrechtsverletzung
Siehe Frage 20, Seite 31

Eine Aufführung vor einer ganzen Klasse, auf einer Firmenfeier oder Party, wo über enge Freundinnen und Freunde hinaus auch entfernte Bekannte (oder sogar Fremde) anwesend sind, fällt in den öffentlichen Bereich und wäre somit eine Verletzung des Urheberrechts. Die Grenze zwischen privat und öffentlich kann meist nur schwer gezogen werden. Es wird dabei auf das „persönliche Band“ zwischen den Personen, die bei der Verwertung (z. B. Anschauen eines Videos) beteiligt sind, geachtet. Ein persönliches Band ist eine nähere Beziehung zu einer Person, die über ein bloßes „Kenne ich“ hinausgeht (z. B. eine Freundschaft oder ein Verwandtschaftsverhältnis).

17 Ist es erlaubt, käuflich erworbene Musik auf einer Filesharing-Börse (Torrent-Seiten etc.) zur Verfügung zu stellen?

Diese Frage muss mit einem klaren Nein beantwortet werden. Eine Kopie eines Werkes (Bilder, Musik, Video, Text etc.) für rein private Zwecke darf auf der eigenen Festplatte erstellt werden, ohne dafür eine Einwilligung der Rechteinhaberin oder des Rechteinhabers einholen zu müssen. In Österreich wird diese Variante im Urheberrecht als „freier Werkgenuss" bezeichnet, was besagt, dass der reine Download von urheberrechtlich geschütztem Material keine Urheberrechtsverletzung darstellt.

Das Anbieten von Musik oder Videos in Tauschbörsen ohne die Zustimmung der Urheberin bzw. des Urhebers ist hingegen rechtswidrig.

Zusätzlich problematisch bei Filesharing-Diensten ist die Verwendung der sogenannten Torrent-Technologie, bei der die Dateien in viele kleine Segmente zerlegt werden, die je nach Verfügbarkeit von unterschiedlichen Quellen downgeloadet und erst auf dem eigenen Rechner zu einer ganzen Datei zusammengefügt werden. In dem Moment, in dem ein Download einer Torrent-Datei gestartet wird, werden sofort bereits downgeloadete Teile dieser Datei anderen Downloadenden zur Verfügung gestellt. Die Datei wird also im urheberrechtlichen Sinne „veröffentlicht", was eine Urheberrechtsverletzung darstellt.

Plattformen für frei nutzbare oder CC-lizenzierte Musik:

- *www.jamendo.com*
- *www.freemusicarchive.org*
- *www.magnatune.com*
- *www.opsound.org*

Privat vs. öffentlich:
Siehe Frage 5, Seite 13

Filesharing:
(„File", Engl. für Datei, und „sharing", Engl. für teilen.) Das direkte Weitergeben von Dateien zwischen Internetnutzerinnen und -nutzern.

Torrent bzw. BitTorrent:
(„Bit", Engl. für kleinste Dateneinheit, und „torrent", Engl. für reißender Strom.) Kollaboratives Filesharing-Protokoll, das den Datenaustausch über ein großes Netzwerk ermöglicht.

Download:
Siehe Frage 3, Seite 10

Urheberrechtsverletzung:
Siehe Frage 20, Seite 31

Frei nutzbare Werke:
Siehe Frage 6, Seite 15

18 Ist es erlaubt, urheberrechtlich geschützte Bilder zu veröffentlichen oder in sozialen Netzwerken zu teilen, wenn von diesen ein Screenshot gemacht wurde?

Privat:
Siehe Frage 5, Seite 13

Leistungsschutzrechte:
Siehe Frage 2, Seite 8

Für den privaten Gebrauch grundsätzlich ja, in anderen Fällen eindeutig nein. Vielmehr kommt es darauf an, was auf einem Screenshot zu sehen ist. Beispielsweise darf ein fremdes Foto, das irgendwo gefunden wird, nicht per Screenshot „festgehalten“ und anschließend auf der eigenen Webseite präsentiert werden. Hier wird regelmäßig zumindest gegen das Vervielfältigungsrecht der Fotografin oder des Fotografen verstoßen.
Dies lässt sich grundsätzlich auf alle Fälle übertragen, in denen urheberrechtlich geschütztes Material per Screenshot anderen Personen außerhalb des Privatbereichs zur Verfügung gestellt wird. Hierbei ist es egal, ob es sich um ein Kunstwerk, eine Fotografie oder einen Text handelt. Der Grundgedanke, der hier verletzt wird, ist, dass die Urheberinnen und Urheber der originalen Werkstücke bei jeder Erweiterung der Öffentlichkeit eine erneute Gelegenheit für eine Entlohnung bekommen sollen. Wurde beispielsweise eine Kunstfotografie gekauft, ist es nicht erlaubt, hiervon einen Screenshot anzufertigen, um diesen dann als Profilfoto in einem sozialen Netzwerk zu verwenden – schließlich wurde beim Kauf des Bildes nur dieser eine Abzug erworben, nicht aber die Veröffentlichungsrechte für das Internet.

Sofern ein Screenshot als Zitat gekennzeichnet (Screenshot: Texte in „xyz“) wurde und ausschließlich als Belegstelle für selbstständige Ausführungen dient, ist das Veröffentlichen des Screenshots samt Bildern und Texten zulässig.

19 Ist es erlaubt, einen Screenshot von Fotos oder einer WhatsApp-Konversation zu teilen?

Aus urheberrechtlicher Perspektive kommt es hierbei ganz auf die Inhalte der Konversation an. Sofern darin urheberrechtlich geschützte Werkarten enthalten sind, beispielsweise ein Gedicht, Foto oder Video, könnte die Veröffentlichung einer derartigen Konversation außerhalb des privaten Bereichs eine Urheberrechtsverletzung darstellen.
Darüber hinaus könnte durch die Veröffentlichung von WhatsApp-Konversationen das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer Person verletzt werden. Dieses umfasst den Schutz der Ehre (weshalb etwa Beleidigungen verboten sind), der Privatsphäre und allerhand mehr. Der hinter all diesen Persönlichkeitsrechten stehende Grundgedanke lautet, dass Personen nicht ungefragt in die Öffentlichkeit gezogen werden dürfen. Natürlich gibt es Ausnahmen, wie die Presseberichterstattung.

Werden Screenshots angefertigt, um eine andere Person bloßzustellen, kann dies in den Bereich des Cyber-Mobbings fallen, das seit 1. 1. 2016 einen Straftatbestand darstellt (§ 107c StGB „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems"). Das Urheberrechtsgesetz beinhaltet auch einen Brief- und Bildnisschutz. Briefe, Tagebücher und andere vertrauliche Aufzeichnungen dürfen ohne Zustimmung der Verfasserin oder des Verfassers nicht veröffentlicht werden (§ 77 UrhG), das gilt auch für Screenshot-Aufnahmen. Das Recht am eigenen Bild (§ 78 UrhG) verbietet die Veröffentlichung von Bildern, die die darauf abgebildeten Personen bloßstellen oder herabsetzen. Handelt es sich bei den Aufnahmen um freizügige oder pornografische Aufnahmen von Minderjährigen (die abgebildete Person ist unter 18 Jahren), fällt das Besitzen und Verbreiten unter den Straftatbestand der Kinderpornografie (§ 207a StGB).

Privat:
Siehe Frage 5, Seite 13

Urheberrechtsverletzung:
Siehe Frage 20, Seite 31

„Recht am eigenen Bild":
Siehe Frage 4, Seite 12

Stopline:

Meldestelle gegen Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet
www.stopline.at

Folgen einer Urheber-rechtsverletzung

Kopie

Tauschbörsen

§

Torrent

Abmahnung

Bilder

Filesharing

Videos

20 Was ist eine Urheberrechtsverletzung, und was ist zu tun, wenn Nutzerinnen und Nutzer eine Abmahnung wegen einer solchen erhalten?

Jede Zurverfügungstellung von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet, die ohne Zustimmung der Urheberin oder des Urhebers bzw. der Rechteinhaberin oder des Rechteinhabers erfolgt, ist eine Urheberrechtsverletzung. Wurde eine ⊖ Urheberrechtsverletzung begangen, können die Urheberin oder der Urheber bzw. die Rechteinhaberin oder der Rechteinhaber die Person, die die Rechtsverletzung begangen hat, abmahnen. Eine ⊖ Abmahnung kommt in der Regel von einem Anwalt bzw. einer Anwältin, es gibt jedoch auch Abmahnungen, die direkt von der Rechteinhaberin oder vom Rechteinhaber verfasst werden („private Abmahnung"). Die Abmahnung wird grundsätzlich per Post verschickt, in manchen Fällen jedoch auch bereits vorab per E-Mail.

In der Abmahnung wird die Person, die das Urheberrecht verletzt hat, dazu aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist die konkrete Rechtsverletzung zu unterbinden (also z. B. ein Foto zu löschen), eine Unterlassungserklärung abzugeben, Schadenersatz zu zahlen sowie allfällige Anwaltskosten zu übernehmen.

Achtung:
Abmahnungen sollten auf jeden Fall ernst genommen und keinesfalls ignoriert werden, da sonst ein sehr teures Gerichtsverfahren droht. Es empfiehlt sich immer, einen Anwalt oder eine Konsumentenschutzeinrichtung (z. B. den Internet Ombudsmann) zu kontaktieren. In Extremfällen kann eine Urheberrechtsverletzung mehrere tausend Euro kosten.

SONDERFALL: In letzter Zeit kursieren gefälschte Abmahnungen, die Nutzerinnen und Nutzer bezichtigen, eine Urheberrechtsverletzung begangen zu haben. In solchen – meistens per E-Mail versandten – Abmahnungen werden die Nutzerinnen und Nutzer aufgefordert, einen Geldbetrag zu zahlen, um ein Gerichtsverfahren zu vermeiden. Diese Abmahnungen kommen von angeblichen Rechtsanwaltskanzleien oder Rechteinhabern.

Urheberrechtsverletzung:
Siehe Frage 20, Seite 31

Abmahnung:
Ist eine juristische Aufforderung, eine bestimmte Handlung zu unterlassen.

INTERNET OMBUDSMANN

www.ombudsmann.at

www.watchlist-internet.at

Woran können Fake-Abmahnungen erkannt werden:

- *Die* Watchlist Internet *warnt vor den Behörden bekannten Absenderinnen und Absendern von Fake-Abmahnungen,*
- *der Versand erfolgt per Mail, nicht per Post,*
- *die persönliche Anrede fehlt,*
- *der Urheberrechtsverstoß wird nicht konkret genannt,*
- *die Anwältin oder der Anwalt ist nicht im Verzeichnis der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu finden (in Österreich: www.oerak.or.at),*
- *das Geld soll mittels Prepaid-Karte oder Online-Überweisung ins Ausland transferiert werden.*

Achtung:
Der Anspruch auf Unterlassung und angemessenes Entgelt entsteht unabhängig von einem Verschulden. Der Nutzer oder die Nutzerin kann sich also nicht darauf berufen, nicht gewusst zu haben, dass die Benutzung des Werkes illegal war. Hat er oder sie zudem schuldhaft gehandelt, hat der Rechteinhaber bzw. die -inhaberin auch einen Anspruch auf Schadenersatz (i. d. R. das Doppelte des angemessenen Entgelts, das sog. Duplum).

21 Wenn jemand in einer für sie oder ihn peinlichen Situation gefilmt wird, darf dieses Video auf YouTube online gestellt werden?

Die Antwort auf diese Frage ist ganz klar: Nein. Prinzipiell dürfen Fotos und Videos einer Person nicht ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden, insbesondere dann nicht, wenn sie nachteiliger Natur sind. Jede Person hat das „Recht am eigenen Bild“ (§ 78 UrhG). Ein Video, das eine Person in einer peinlichen Situation zeigt (z. B. eine Aufnahme im schwer alkoholisierten Zustand, „Rachepornos“ oder eine negative Bildunterschrift, die die Person verunglimpft), verletzt die sogenannten berechtigten Interessen dieser Person. Auch, solche Videos unter Pseudonym zu veröffentlichen, bewahrt nicht davor, von den Behörden ausgeforscht zu werden, wenn die betroffene Person Anzeige erstattet.

Die Verbreitung von Nacktfotos verletzt grundsätzlich immer die berechtigten Interessen der Person, diese sollten also nie ohne Einverständnis der abgebildeten Person veröffentlicht werden. Unter Umständen könnte die Veröffentlichung von Nacktfotos auch einen Fall von Cybermobbing darstellen. Handelt es sich bei der oder dem Abgebildeten um eine minderjährige Person, fällt das Verbreiten und Besitzen solcher Aufnahmen unter den Straftatbestand der Kinderpornografie (§ 207a StGB)!

Was kann in so einer Situation getan werden:

- *Recht auf Löschung: Die Person, die die betreffende Aufnahme veröffentlicht hat, auffordern, das Bild oder Video umgehend zu entfernen.*
- *Meldefunktion: Viele soziale Netzwerke und Plattformen haben Meldefunktionen, mit denen auf solches Bildmaterial hingewiesen werden kann.*
- *Webseitenbetreiber: Die Webseitenbetreiberinnen oder -betreiber informieren und um Löschung bitten.*
- *Anzeige: Bei der Polizei Anzeige erstatten.*
- *Klage: In gravierenden Fällen hilft nur noch der Weg vor Gericht mittels Unterlassungsklage und Schadenersatzforderung, hierfür Beweise sichern (z. B. Screenshots).*

„Recht am eigenen Bild“:
Siehe Frage 4, Seite 12

Rachepornos:
Intime Aufnahmen, meistens im Rahmen einer einvernehmlichen Beziehung aufgenommen, die nach der Trennung aus Rache veröffentlicht oder verbreitet werden.

Cybermobbing:
§ 107c StGB

Stopline:
Meldestelle gegen Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet
www.stopline.at

22 Können Eltern haftbar gemacht werden, wenn ihr Kind Musik von Tauschbörsen herunterlädt?

Musik downzuloaden fällt in Österreich prinzipiell unter den „freien Werkgenuss“ und ist daher nicht illegal, solange das Vorlagestück legal erworben oder veröffentlicht wurde. Viele Online-Tauschbörsen bzw. Filesharing-Dienste funktionieren jedoch nach dem BitTorrent-Prinzip. Hierbei werden während des Downloads die bereits heruntergeladenen Datei-Teile auch anderen Nutzerinnen und Nutzern zum Download zur Verfügung gestellt – dies entspricht einer Urheberrechtsverletzung.

Was die Haftung als obsorgeberechtigter Elternteil betrifft, ist ein Urteil vom Obersten Gerichtshof in Österreich bereits richtungsweisend: Ein Vater wurde von der Haftung für die Online-Tauschbörsen-Aktivitäten seiner Tochter freigesprochen, da er davon nichts wusste. Die Funktionsweise von Tauschbörsen und Filesharing-Systemen kann laut Oberstem Gerichtshof bei Erwachsenen nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Elternteile sind aber sehr wohl dazu verpflichtet, oberflächlich über die Internetaktivitäten ihrer Kinder Bescheid zu wissen und zu überprüfen, ob das eigene Kind grobe und auffallende Urheberrechtsverstöße begeht. Sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet, die Internetaktivitäten des eigenen Kindes von vornherein zu überwachen.

Achtung:
Dieses Urteil ist natürlich kein Garant dafür, rechtlich niemals belangt werden zu können. Ein Gericht wird sich voraussichtlich an dem Freispruch durch den Obersten Gerichtshof orientieren, aber sehr wohl die äußeren Umstände (die in jedem Fall anders sein werden) in eine Beurteilung miteinbeziehen. Dabei kommt es immer auf mehrere Faktoren wie beispielsweise das Alter des Kindes an.

Freier Werkgenuss: Das urheberrechtlich geschützte Werk darf zum eigenen und privaten Gebrauch frei genutzt werden (gelesen, angeschaut oder abgespielt), solange es sich dabei nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.

Legales Vorlagestück: Siehe Frage 3, Seite 11

Torrent bzw. BitTorrent: („Bit“, Engl. für kleinste Dateneinheit, und „torrent“, Engl. für reißender Strom.) Kollaboratives Filesharing-Protokoll, das den Datenaustausch über ein großes Netzwerk ermöglicht.

Urheberrechtsverletzung: Siehe Frage 20, Seite 31

Filesharing: („File“, Engl. für Datei, und „sharing“, Engl. für teilen.) Das direkte Weitergeben von Dateien zwischen Internetnutzerinnen und -nutzern.

23 Was sind illegale Inhalte?

Als einfache Faustregel gilt: Was in der realen, „analogen“ Welt illegal ist, ist das auch in der virtuellen. Als illegal werden Inhalte bezeichnet, die von den österreichischen Gesetzen verboten sind (z. B. Nationalsozialismus) oder gegen die Rechte anderer Personen verstoßen (z. B. Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte). In Österreich ist das Konsumieren von Pornografie im Internet legal. Klar davon zu unterscheiden sind illegale pornografische Inhalte, wie Kinderpornografie oder Missbrauchsdarstellungen von Kindern (§ 207a StGB). Hier ist neben dem Besitz und der Verbreitung bereits der wissentliche Zugriff auf kinderpornografische Darstellungen strafbar. Darunter fallen Bilder und Videos, die geschlechtliche Handlungen mit oder von Minderjährigen, oder auch deren Intimbereiche zeigen. Nach dem Verbotsgesetz ist es strafbar, nationalsozialistisches Gedankengut zu verbreiten, zu leugnen, zu verharmlosen, gutzuheißen oder zu rechtfertigen (§ 3 VerbotsG). Ebenfalls ist das Veröffentlichen und die Zurschaustellung von nationalsozialistischen Abzeichen und Uniformen verboten, wenn es in Zusammenhang mit der Verbreitung des verbotenen Gedankenguts steht (Abzeichengesetz).

Hinweis:
Stoßen Nutzerinnen oder Nutzer auf solche Inhalte, können sie diese anonym und schnell bei der Stopline melden, der Meldestelle gegen Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet. Viele soziale Medien haben außerdem integrierte Meldefunktionen, um solche oder andere illegale Inhalte melden zu können.

Ebenso illegal sind strafbare Postings („Hasspostings“). Gemeinhin werden unter diesem Begriff verschiedene Arten von negativen Postings zusammengefasst. Prinzipiell werden hiermit angriffige Postings gemeint, die oftmals auch einen rechtlichen Straftatbestand erfüllen. Beim Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) wird vor mindestens 30 Menschen zu Gewalt aufgefordert oder zu Hass gegen Menschen angespornt, die einer bestimmten Religion, Nationalität oder Ethnie angehören bzw. eine bestimmte sexuelle Orientierung oder Hautfarbe haben (z. B. indem zu konkreten Gewalthandlungen aufgerufen wird, wie körperlicher Gewalt gegen eine Gruppe). Aber auch das Beschimpfen oder Verletzen anderer Menschen in ihrer Menschenwürde aufgrund von Religion, Nationalität oder Ethnie ist vom Tatbestand der Verhetzung erfasst.

Stopline:
www.stopline.at

BMI:
Meldestelle NS-Wiederbetätigung: ns-meldestelle@bvt.gv.at

Medieninhalts-delikte:
Üble Nachrede, Ehrenbeleidigung, Verleumdung.

Ratgeber „Internet sicher nutzen“:
Seite 68

24 Ist es erlaubt, Sehenswürdigkeiten zu fotografieren und als Profilbild zu verwenden?

In Österreich gilt, im Gegensatz z. B. zu Frankreich, die sogenannte Panoramafreiheit. Das bedeutet, dass Bilder von Gebäuden und Kunst im öffentlichen Raum ohne Weiteres angefertigt und verwendet werden dürfen – auf sozialen Netzwerken, in privaten Blogs und als Illustration für Wikipedia-Artikel. Dieses Recht gilt jedoch nicht europaweit. Daher ist die Verwendung von Schnappschüssen, die in Ländern wie Frankreich oder Belgien aufgenommen wurden, in denen es eben diese Freiheit nicht gibt, häufig illegal.

Ein gutes Beispiel hierfür ist die gesetzliche Lage in Bezug auf den Eiffelturm: Da die Urheberrechte des Erbauers bereits erloschen sind, kann das Wahrzeichen am Tag ohne Probleme fotografiert werden. Nachts kommt jedoch die Tatsache zum Tragen, dass die Lichtinstallationen auf dem Eiffelturm jüngeren Datums sind und der Urheber seine Zustimmung für ein Foto geben müsste.

Urheberrecht & Erlöschen von Schutzfristen: Siehe Frage 1, Seite 7

Glossar

Abmahnung:
Ist eine juristische Aufforderung, eine bestimmte Handlung zu unterlassen.

BitTorrent:
(„Bit“, Engl. für kleinste Dateneinheit, und „torrent“, Engl. für reißender Strom.) Kollaboratives Filesharing-Protokoll, das den Datenaustausch über ein großes Netzwerk ermöglicht.

CC-Lizenz bzw. Creative-Commons-Lizenz:
(„Creative commons“, Engl. für schöpferisches Gemeingut.) Standard-Vertrag, der es der Autorin oder dem Autor auf einfache Art ermöglicht, die Nutzungsrechte des Werkes mit der Öffentlichkeit zu teilen.

Filesharing:
(„File“, Engl. für Datei, und „sharing“, Engl. für teilen.) Das direkte Weitergeben von Dateien zwischen Internetnutzerinnen und -nutzern.

Flüchtige Kopie:
Temporäre Vervielfältigung, die im Hintergrund erstellt und nach dem Abspielen wieder gelöscht wird.

Freie Werknutzung:
Das urheberrechtlich geschützte Werk darf zum eigenen und privaten Gebrauch frei genutzt werden (gelesen, angeschaut oder abgespielt), solange es sich dabei nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.

Gemeinfrei:
Gemeinfrei sind alle Werke, die nicht mehr vom Urheberrecht geschützt werden, weil sie keiner Schutzfrist mehr unterliegen.

Lizenz:
Eine Lizenz ist eine vertragliche Vereinbarung, die die Erlaubnis zur Benutzung des Rechts (z. B. Patent- oder Urheberrechts) eines anderen festhält.

Medieninhaltsdelikte:
Üble Nachrede, Ehrenbeleidigung, Verleumdung.

Persönlichkeitsrecht:
Zu den Persönlichkeitsrechten zählen unter anderem das Recht auf Schutz der Ehre und der Privatsphäre, das Namensrecht, das Recht am eigenen Bild, das Recht auf Schutz von personenbezogenen Daten. Manche dieser Rechte können auch als postmortales Persönlichkeitsrecht über den Tod der Person hinaus wirken.

Recht am eigenen Bild:
Bereits die Herstellung eines Bildes ohne Einwilligung der oder des Abgebildeten kann als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte gelten. Fotos, Videos oder deren Begleittext dürfen die Abgebildeten nicht herabsetzen oder bloßstellen.

Rechteinhaberin oder Rechteinhaber:
Ein Sammelbegriff für jene Personen, die die Verwertungsrechte an einem bestimmten Werk haben.

Streaming:
(„Stream", Engl. für fließen, strömen). Datenübertragung, bei der Video- und Audiodaten gleichzeitig downgeloadet und über einen Browser abgespielt werden können.

Torrent bzw. BitTorrent:
(„Bit", Engl. für kleinste Dateneinheit, und „torrent", Engl. für reißender Strom.) Kollaboratives Filesharing-Protokoll, das den Datenaustausch über ein großes Netzwerk ermöglicht.

Urheberin oder Urheber:
Eine Person, die durch eigentümliche (individuelle) geistige Leistung ein Werk erschaffen hat.

Werke:
„[S]ind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst." (§ 1 Abs. 1 UrhG) Z. B. ein Lied, ein Foto, ein Video etc.

Weitere Informationen unter

www.ispa.at/internetsichernutzen

Saferinternet.at
Das Internet sicher nutzen!

www.saferinternet.at/broschuerenservice

INTERNET
OMBUDSMANN

www.ombudsmann.at

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:
ISPA – Internet Service Providers Austria
Verband der österreichischen Internet-Anbieter
1090 Wien, Währinger Straße 3/18

Redaktion: Daniela Drobna, Nona Parvanova, Günther Sammer, Maximilian Schubert
Stand: August 2016
Lektorat: Gudrun Harlass
Layout: Roman Kedzierski

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

Gefördert durch die Europäische Union – Safer Internet Programm

Co-financed by the European Union
Connecting Europe Facility

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Eine Haftung der Autorinnen und Autoren, durch die ISPA oder das Projekt Saferinternet.at ist ausgeschlossen.

Währinger Straße 3 / 18, 1090 Wien
Tel.: +43 (0)1 409 55 76 | office@ispa.at
www.ispa.at | twitter.com/ispa_at
facebook.com/ISPA.InternetserviceProvidersAustria